

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

Aktenzeichen BSG 03/2022, ehemals SGdL-01-22-H-SB

wird vom Antragstellenden

sofortige Beschwerde gegen die Abweisung der Punkte 7 und 8 durch den Eröffnungsbeschluss¹ SGdL-01-22-H eingelegt.

Die 1. Kammer des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 13.09.2022 durch den Richter Hartmut Semken, Gregory Engels und Enno Tensing entschieden:

Die sofortige Beschwerde wird verworfen.

Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem Geschäftsverteilungsplan (GvP) des BSG der Richter Hartmut Semken, Gregory Engels und Enno Tensing.

Der Richter Melano Gärtner scheidet von Amts wegen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 SGO aus dem Verfahren aus und Richter Tensing rückt für die Kammerbesetzung nach.

Der Richter Vladimir Dragnić steht wegen Beurlaubung für das Verfahren nicht zur Verfügung, dafür rückt Richter Gregory Engels nach.

Für den Austritt von Richter Joachim Rotermund rückt der Richter Hartmut Semken nach.

I. Sachverhalt

Am 10.08.2022 eröffnet das SGdL das Verfahren SGdL-01-22-H. Am 17.08.2022 reicht der Antragstellende gegen den Punkt der Nichtabgabe des Verfahrens an das BSG zwecks Weiterleitung an ein LSG, welcher im Eröffnungsbeschluss abgewiesen wurde und gegen den Punkt der Ablehnung des Richters Melano Gärtner, welcher im Eröffnungsbeschluss als unzulässig erklärt wurde, sofortige Beschwerde beim SGdL ein. Mit Beschluss vom 10.08.2022 konnte das SGdL der sofortigen Beschwerde keine Abhilfe verschaffen und reichte die Beschwerde abschließend an das BSG weiter.

¹SGdL Eröffnungsbeschluss - SGdL-01-22-H

II. Begründung

Die Zuständigkeit des BSG ergibt sich aus § 13a Abs. 3 letzter Teilsatz SGO.

1.

Der Antragstellende reichte beim BSG am 28.08.2022 eine weitere Stellungnahme zur sofortigen Beschwerde ein, die sich vom Inhalt her eher marginal mit den eigentlichen Inhalten der sofortigen Beschwerde befassen. Dem BSG ist die rechtliche Auslegung des Antragstellenden bezüglich der SGO in Bezug auf § 14 PartG hinlänglich bekannt, doch ist dieser Punkt Bestandteil eines anderen Verfahrens und solange dieses in Klärung ist, gilt die SGO. In soweit hat das SGdL mit seiner Aussage zum aktuellen Zeitpunkt recht, dass die Auslegung der SGO in Bezug auf § 14 PartG die Auslegung des Antragstellenden ist und im angesprochenen Verfahren zu klären ist. Da das Verfahren aber keine aufschiebende oder anderweitige Wirkung auf andere Verfahren hat, hat die Satzung in ihrer jetzigen Form Gültigkeit. Ferner legt der Antragstellende dem Gericht seine eigene Auslegung des § 13a Abs 3 SGo vor, die wie folgt aussieht:

„Der § 13a Abs. 3 SGO lautet: «Erachtet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen.» Die SGO der PP D erklärt im § 13a Abs. 3 SGO ausdrücklich, dass das Gericht, gegen dessen Entscheidung eine Beschwerde eingereicht wird, dieser Beschwerde abhilft oder den Vorgang **unverzüglich** dem Beschwerdegericht vorlegen muss. Im vorliegenden Fall wollte das SGdL der Beschwerde des Klägers nicht abhelfen und das SGdL hätte somit den Vorgang dem BSG zur weiteren Entscheidung vorlegen müssen. Der § 13a Abs. 3 SGO sieht nicht vor, dass das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einen förmlichen Beschluss erlässt. Somit widerspricht der Ablehnungsbeschluss des SGdL dem formalen Recht der Satzung der PP D und der Ablehnungsbeschluss des SGdL kann somit wegen des Fehlens einer entsprechenden Legitimation keine Rechtskraft entwickeln und ist daher aufzuheben. Die Mitteilung an das BSG mit dem Inhalt, der sofortigen Beschwerde nicht abhelfen zu wollen, hätte völlig ausgereicht.“

Abermals geht der Antragstellende von der irrtümlichen Annahme aus und unterstellt zugleich dem SGdL die Arbeitsverweigerung, dass es der sofortigen Beschwerde nicht Abhilfe verschaffen „wolle.“ Es ist defacto in jedem Gesetzestext gleich, dass ein Paragraph, Absatz oder Sonstiges, nicht von hinten nach vorne interpretiert und schon gar nicht angewendet wird, sondern sich die Reihenfolge aus dem Ganzen ergibt. Danach hat sich im § 13a Abs. 3 1. Teilsatz ein Gericht mit dem Inhalt der Begründung zu befassen und hat dann darüber zu befinden und dieses geschieht per Beschluss. Im Umkehrschluss wird daher auch ein Beschluss gefasst, wenn der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen werden kann, wobei hier die Betonung auf können und nicht wollen liegt. Auch zeigt der Beschluss im hiesigen Fall eindeutig, dass das SGdL der sofortigen Beschwerde nicht abhelfen konnte und we-

niger nicht wollte wobei die Satzung im Punkte Abhilfe die Form weder vordiktirt noch differenziert. Daher ist es den Gerichten überlassen, wie sie mit einer sofortigen Beschwerde verfahren. Diesbezüglich schließt der Absatz einen förmlichen Beschluss nicht aus und (förmliche) Beschlüsse sind an den Schiedsgerichten eine gängige Praxis. Wenn der 1. Teilsatz mit der Befassung der Beschwerde abgehandelt wurde, kommt der 2. Teilsatz erst zum Tragen und der wurde mit dem zeitgleichen Versand des Beschlusses an den Antragstellenden und an das Beschwerdegericht (BSG) vollumfänglich eingehalten. Das **unverzüglich** im 2. Teilsatz bezieht sich auch nur auf den zweiten Teil und erstreckt sich nicht auch auf den ersten Teil. Daher widerspricht der Beschluss weder der Schiedsgerichtsordnung, noch fehlt es diesem an seiner Legitimation und der Beschluss hat in soweit Rechtskraft.

a. Ablehnung zu I.

Bis zur Klärung der Frage inwieweit das SGdL gegen § 14 PartG verstößt oder nicht, ist es in seiner Arbeit nicht eingeschränkt. Eine Weitergabe an das BSG würde aktuell zur Folge haben, dass das BSG das Verfahren wieder an das SGdL zurück geben müsste, da es schlicht nach SGO nicht zuständig ist. In anderen Verfahren hat das BSG genau diese Verweisung an das SGdL vorgenommen.

b. Ablehnung zu II.

Das BSG konnte keine Begründung erkennen, die sich mit der Feststellung der Unzulässigkeit des Befangenheitsantrags befasst. Ein Richter oder Richterin die lediglich eine Nachrückfunktion für eine Kammer hat, ist kein Teil des Spruchkörpers und folglich kein Richter im Verfahren. Ein Befangenheitsantrag gegen Jemanden, der nicht Teil der Kammer ist, kann daher nur als unzulässig angesehen werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Betreffende unter Umständen in das Gericht nachrücken könnte, da bei allen Beschlüssen nur auf aktuelle Faktenlage und nicht potentielle Ereignisse abzustellen ist.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Abweisungsbeschluss sieht die SGO nach § 13a Abs. 5 Satz 2 innerparteilich keine Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können ordentliche Gerichte angerufen werden.

Gregory Engels

Hartmut Semken

Enno Tensing